

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der BUAk Betriebliche Vorsorgekasse

(gemäß Art. 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“)

Die BUAk-Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH (im Folgenden BUAk BVK) ist eine Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 1 Abs 1 Z 21 BWG. Im Sinne des § 22a Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) iVm Art. 2 Z 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist die Veranlagungsgemeinschaft als Finanzprodukt anzusehen. Daher sind die Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung direkt anwendbar.

Einleitung

Im Einklang mit der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sind wir verpflichtet umfassende Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren unserer Finanzprodukte bereitzustellen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht.

Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufende Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden.

Da die Veranlagungsgemeinschaft als Finanzprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: „Offenlegungsverordnung“) gilt, ist die BUAk BVK verpflichtet, schriftliche Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bzw. -themen zu veröffentlichen.

Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken und allgemeiner Umgang

Die Offenlegungsverordnung definiert ein Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance - ESG), dessen oder deren Eintreten sichere oder potenzielle gravierende negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.⁴ Eben genannte Ereignisse werden durch die BUAk BVK in der Veranlagungstätigkeit und in den Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁴ Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung

Durch die stetige Veränderung des Klimas rücken zusätzlich zu den Nachhaltigkeitsrisiken auch die Klimarisiken immer mehr in den Fokus. Gemäß dem FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken⁵ sind unter Klimarisiken all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Hierbei werden zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken unterschieden.

- a) **physische Risiken** sind Risiken direkter Schäden durch den Klimawandel. Ebenfalls können auch indirekte Schäden als Folgen von physischen Risiken entstehen, wie zB Probleme in der Lieferkette führen zu Produktionsstillständen. Typische weitere Beispiele für physische Risiken sind, vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, steigende Meeresspiegel, Dürren, usw.
- b) **Transitionsrisiken** sind hauptsächlich gesetzliche Regelungen oder Verhaltensregeln mit dem Ziel, den Klimawandel zu verlangsamen bzw. zu begrenzen. Am meisten von solchen Regelungen sind CO₂-intensive Branchen betroffen, z.B.: die Emissionsregelungen der Autoindustrie.

Um das ESG zu komplettieren, müssen zusätzlich zu den Klimarisiken auch Soziale und Governance Risiken berücksichtigt werden. Soziale Risiken berücksichtigen Themen wie Menschen- und Arbeitsrechte. Bei Governance Risiken steht die Führung des Unternehmens im Fokus. Durch eine schlechte Unternehmensführung kann es zu Rechts- und Reputationsschäden kommen und in weiterer Folge zu Verlusten des Marktwertes des Unternehmens.

Das Vermögen der Anwartschaftsberechtigten wird überwiegend in Investmentfonds investiert. Aufgrund dieser Veranlagungsstruktur stellen ESG bzw. Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikokategorie dar, sondern fließen in die klassischen bestehenden Risikoarten ein. Folgende Risikoarten werden betrachtet:

- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- operationelle Risiken
- Kreditrisiken
- Zinsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko aus Kapitalgarantie
- Reputationsrisiko

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen⁶

Um das Veranlagungsrisiko in der Veranlagungsgemeinschaft durch breite Streuung zu reduzieren, investiert die BUAK BVK überwiegend in Investmentfonds. Dies hat auch Einfluss auf die Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Risiken. Die BUAK Betriebliche Vorsorgekasse bedient sich Methoden und Werkzeugen um Nachhaltigkeitsrisiken sowie Nachhaltigkeitschancen zu identifizieren, zu messen, zu bewerten und zu steuern. Je nach Art der Investition in Unternehmen, Staaten und Immobilien kommen unter der Berücksichtigung von Ertrags- und Risikofaktoren unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze zum Einsatz.

⁵ Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken; <https://www.fma.gv.at/fma/fma-leitfaeden/>

⁶ Art 3 und 6 Offenlegungsverordnung

Beschreibung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden⁷

Vor der erstmaligen Verwendung von Finanzprodukten iSd Offenlegungsverordnung werden diese auf Einhaltung von ESG-Kriterien geprüft. Im Zuge unseres strukturierten Due Diligence Prozesses werden vor einem potentiellen Investment sowohl von der BUAK BVK als auch von der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitsinformationen herangezogen. Es werden Analysen nach definierten relativen und sektoralen Kriterien durchgeführt, während innerhalb des Sektors mit Best-In-Class Ansätzen gearbeitet wird.

Bei der Auswahl neuer Finanzprodukte berücksichtigt die BUAK BVK diverse Nachhaltigkeitsaspekte, Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitsinformationen um die Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Dazu zählen je nach Assetklasse ESG-Ratings, veröffentlichte CO₂-Emissionen der Investitionsunternehmen bzw. der Spezial- oder Subfonds und nicht-finanzielle Berichterstattung der Unternehmen. Durch diese Informationen wird eine bessere Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken der Finanzprodukte gewährleistet. Es wird bei der Veranlagungstätigkeit darauf geachtet, die Nachhaltigkeitsrisiken mittels Risikostreuung und dem Einsatz geeigneter Strategien möglichst gering zu halten. Somit wird eine Grenze für Finanzprodukte und -instrumente mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken gesetzt.

Folgende Strategien bzw. Ansätze werden eingesetzt um Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren:

▪ Ausschlusskriterien:

Unter Ausschlusskriterien wird der bewusste Ausschluss von Ländern, Branchen und Unternehmen aus einem Anlageportfolio bezeichnet, weil sie gewissen Normen, Standards bzw. bestimmten Werten sowie ethischen Grundsätzen einer Organisation nicht entsprechen. Die Investmentstrategie der BUAK BVK basiert auf mehreren Nachhaltigkeitsgrundsätzen. Es werden Investitionen ausgeschlossen, die nicht mit der ESG-Politik, internationalen Konventionen und Rahmenwerken, sowie nationalen Vorschriften übereinstimmen. Die BUAK BVK richtet sich hier strikt nach ihrem Kriterienkatalog, der konkrete Ausschlusskriterien definiert.

▪ Plausibilisierung von Nachhaltigkeitsratings:

Die von der KAG zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsratings der investierten Fonds, werden durch Verwendung einer externen Ratingdatenbank plausibilisiert. Kommt es zu einer Divergenz bei einem Subfonds, wird dies hinterfragt.

▪ Best-In-Class Ansatz:

Unternehmen werden innerhalb ihrer Branchen anhand ökologischer, sozialer und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) bewertet. Ziel ist es, die führenden Unternehmen in diesen Bereichen hervorzuheben. Es können auch absolute Grenzen für Investitionen festgelegt werden, z.B. nur Unternehmen mit einem bestimmten Rating werden berücksichtigt. Dieser Ansatz ermutigt Unternehmen, ihr Verhalten zu verbessern und mehr Verantwortung zu übernehmen. Dadurch soll ein positiver Einfluss auf alle Sektoren und die gesamte Wirtschaft ausgeübt werden.

▪ ESG-Integration:

In sämtlichen Finanz- und Risikoanalysen werden explizite Nachhaltigkeitskriterien miteinbezogen und berücksichtigt. Im Zuge der Due Diligence Prüfung bei erstmaligem Investment in Veranlagungsprodukte achtet die BUAK BVK darauf, dass ESG-Kriterien bei der Produktauswahl

⁷ Art 6 Abs. 1 lit. a) Offenlegungsverordnung

berücksichtigt werden. Zusätzlich werden regelmäßige Due Diligence Prüfungen durchgeführt und monatliche ESG-Reports ausgewertet, um zu gewährleisten, dass auch langfristig die ESG Vorgaben der BUAK BVK eingehalten werden.

▪ **Engagement:**

Ein Dialog zwischen Unternehmen und Investoren, der das Ziel hat, die Unternehmensführung zu einer größeren Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Kriterien zu überzeugen, wird als Engagement bezeichnet. Es dient auch dazu kontroverse und umstrittene Geschäftspraktiken zu ändern. Dies beinhaltet auch den direkten Kontakt zu Unternehmen, Gespräche mit Investoren, Branchenverbänden, NGOs sowie Entscheidungsträger der Politik und Wirtschaft. Das überwiegende Engagement wird aufgrund der Größe und der dadurch essentielleren Einflussnahme im Auftrag der BUAK BVK durch die KAG ausgeübt.

Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte⁸

Nachhaltigkeitsrisiken werden in der Anlagestrategie der BUAK BVK berücksichtigt. Dies hat Auswirkungen bzw. Einschränkungen der Veranlagungsmöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Rendite von gänzlich oder einem großen Teil nachhaltig investierter Fonds, mit jener Rendite von Fonds ohne Veranlagungseinschränkungen abweichen. Durch die oben beschriebene Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, ist längerfristig mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken zu rechnen. Die ausschließliche Verwendung von ESG-Fonds ist für die BUAK BVK nur vorstellbar, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf die Rendite der Veranlagungsgemeinschaft hat.

Vergütungspolitik⁹

Die Vergütungspolitik der BUAK BVK besagt, dass es keine variablen Vergütungen sowohl für Mitarbeiter als auch die Geschäftsführung gibt. Daher gibt es auch keinerlei Anreize um übermäßige Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen, welche nicht im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen.

⁸ Art. 6 Abs. 1 lit. b) Offenlegungsverordnung

⁹ Art. 5 Offenlegungsverordnung